

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mitterteich

(nicht amtliche Fassung)

Die Stadt Mitterteich erlässt aufgrund Art.28 Abs. 4 Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Mitterteich erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG ausgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs.2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausdrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Mitterteich erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten errechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mitterteich vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mitterteich, den 07.07.2016
Stadt Mitterteich

Roland Grillmeier
Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

Nr.1 - Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Rüstwagen (RW)	8,76 €
b) Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94 €
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	7,36 €
d) Drehleiter mit Korb (DLK)	12,61 €
e) Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz (GW A/S)	5,00 €
f) Gerätewagen Licht (GW Licht)	3,00 €
g) Mehrzweckfahrzeug (MZF/MTW)	3,17 €
h) Einsatzleitwagen (ELW)	3,17 €
i) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
j) Radlader	3,17 €

Nr.2 - Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Rüstwagen (RW)	143,33 €
b) Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 €
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	117,80 €
d) Drehleiter mit Korb (DLK)	231,35 €
e) Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz (GW A/S)	90,00 €
f) Gerätewagen Licht (GW Licht)	43,00 €
g) Mehrzweckfahrzeug (MZF/MTW)	27,94 €
h) Einsatzleitwagen (ELW)	27,94 €
i) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
j) Verkehrssicherungsanhänger	27,33 €
k) Transportanhänger	15,00 €
l) Radlader	27,94 €

Nr.3 - Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (Und für das demnach keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a) Schaumwasserwerfer	25,00 €
b) Pulverlöschanhänger P250	25,00 €
c) Kehr-/Waschmaschine	35,00 €
d) Wärmebildkamera	50,00 €
e) Tragkraftspritze oder Lenz Pumpe	64,15 €
f) umluftunabhängiges Atemschutzgerät	37,64 €
g) Generator 5 KVA	35,64 €
h) Generator 8 KVA	42,79 €
i) Generator 13 KVA	53,48 €
j) Generator 30 KVA	106,96 €
k) Tauchpumpe TP 4	21,99 €
l) Schmutzwasserpumpe	21,99 €
m) Mehrzwecksauger	26,17 €
n) Motorsäge	16,49€
o) Lüftungsgerät	31,23 €
p) Kompressor	6,50 €
q) Flex einschließl. Scheiben	22,00 €
r) Vorwarntafel	27,33 €
s) Powermoon	15,00 €

Nr.3.1 – Materialverbrauch

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch weiter verrechnet.

Zu diesen Kosten wird jeweils ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v. H. erhoben.

Für die Entsorgung von verbrauchten Sonderlöschmittel und Ölbindemittel wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,54 € berechnet.

Nr.4 - Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Nr.4.1 - Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

Nr. 4.2 - Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekannt gegebene Beträge (§11 Abs. 4 AVBayFwG) berechnet. Diese sind für die Entschädigung des Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden und werden zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 1€/Std. erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Nr. 5 - Beseitigung von Insekten

Für die Beseitigung von Insekten (Wespennester) wird eine Pauschale von 60,00 € erhoben.

Nr. 6 – Fehllalarmpauschale

Die Einsätze bei Fehllalarmen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei Mindestkosten in Höhe von 90,00 € erhoben werden.